

An wen kann ich  
mich wenden?

Was ist mit meiner  
Berufserfahrung?

Kann ich die Zeugnisse  
aus meiner Heimat hier  
anerkennen lassen?

Besuchen Sie uns auf  
[www.iq-netzwerk-sh.de](http://www.iq-netzwerk-sh.de)

## Wer? Wie? Was?

Fragen und Antworten zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

## Herausgeber und Redaktion:

Koordinierungsstelle des Netzwerks „Integration durch  
Qualifizierung (IQ)“ Schleswig-Holstein  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Oldenburger Str. 25

24143 Kiel

Telefon: 0431 205095-24

Fax: 0431 205095-25

[www.frsh.de](http://www.frsh.de)

[www.iq-netzwerk-sh.de](http://www.iq-netzwerk-sh.de)

[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

## Druck:

hansadruck, Kiel

Stand: November 2014

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit Landesnetzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Förderprogramm IQ wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit finanziert.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. koordiniert seit dem 1. Januar 2013 das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein. Aufgrund der neuen Förderphase des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ von 2015 bis 2018 wird das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein derzeit umstrukturiert. Die aktuellen Angebote der IQ Beratungsstellen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.iq-netzwerk-sh.de](http://www.iq-netzwerk-sh.de).



# Vorwort

## **Wer? Wie? Was? – Fragen und Antworten zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse**

In diesem kleinen Heft bekommen Sie Antworten auf verschiedene Fragen zu dem Anerkennungsgesetz in Deutschland und eine Übersicht über die zuständigen Stellen der Zeugnisanerkennung in Schleswig-Holstein. Auch Hinweise, welche Unterlagen für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Zeugnissen nötig sind, werden gegeben. Darüber hinaus werden Möglichkeiten bei einer abgelehnten oder nur in Teilen ausgesprochenen Anerkennung aufgezeigt.

In unserer Beratungspraxis werden wir immer wieder mit Fragen konfrontiert: Wann sollte eine Gleichwertigkeitsprüfung betrieben werden? Wann wird die akademische oder schulische Qualifizierung anerkannt? An wen muss ich mich wenden? Wo erhalte ich weitere Informationen?

In dem Wirrwarr der verschiedenen Zuständigkeiten der Anerkennung ausländischer Abschlüsse wollen wir allen Betroffenen und Ratsuchenden dieses kleine Heft mit einfach formulierten Texten an die Hand geben, das wir aus unserer Beratungspraxis heraus entwickelt haben. Sie erhalten damit eine kleine Übersicht über die Anerkennung von Berufs- und Schulabschlüssen und die Wege dorthin in einer komprimierten Darstellung.

Bei der Fülle der Informationen ist nicht auszuschließen, dass sich Fehler oder Unklarheiten eingeschlichen haben, die wir nicht berücksichtigen konnten.

Wir freuen uns daher über Rückmeldungen und Hinweise, die zur Vollständigkeit und Korrektheit dieses Heftes beitragen.

## 1. Wozu brauche ich eine Anerkennung meiner Berufs- und Schulabschlüsse?

Sie brauchen eine Anerkennung, wenn Sie einen reglementierten Berufsabschluss haben und in diesem Beruf arbeiten wollen. Außerdem brauchen Sie eine Anerkennung, wenn Sie

- eine Schul-/ oder Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren wollen,
- sich in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf selbständig machen wollen,
- eine Fortbildung oder Umschulung machen wollen.

## 2. Was ist ein reglementierter Beruf?

Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

## 3. Welche Berufe sind reglementiert?

In Deutschland existieren ca. **60 Berufe, die reglementiert sind**, z. B. ÄrztInnen, ArchitektInnen, Hebammen, Zahn- und TierärztInnen, KrankenpflegerInnen, ApothekerInnen, PhysiotherapeutenInnen und andere Berufe wie Fahrlehre-

rInnen usw. Aber auch Berufe wie Lehrer und Lehrerin an staatlichen Schulen sind reglementiert. Eine Übersicht der in Deutschland reglementierten Berufe und der jeweiligen Anerkennungsstellen finden Sie unter:

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/themeList.do?showCategories=true&themelId=TC+02&parentCategory=TC+02&lastTheme=Reglementierte+Berufe>

#### **4. Gibt es auch Berufe, für die man keine Anerkennung braucht?**

Ja. Bei sogenannten **nicht reglementierten Berufen** sowohl bei akademischen Bereich als auch bei Berufen im dualen Ausbildungssystem (außer Meister). Eine behördliche Anerkennung ist hier nicht unbedingt notwendig. Sie können sich mit Ihrer ausländischen Qualifikation direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben (siehe dazu Punkt 5).

Eine Liste mit allen anerkannten Ausbildungsberufen (nicht reglementiert) im dualen System Deutschlands finden Sie unter: <http://www.bibb.de/de/40.php>

#### **5. Ist bei nicht reglementierten Berufen ein Antrag auf Anerkennung zu empfehlen?**

Ja. Eine Bewertung Ihres ausländischen Abschlusses ist auch in diesem Fall sinnvoll, weil die / der künftige ArbeitgeberIn eine bessere Möglichkeit hat Ihre Qualifikation

einzuschätzen. Aus diesem Grund ist immer zu empfehlen auch in **nicht reglementierten** Berufen einen Antrag auf Anerkennung, Gleichwertigkeitsprüfung bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Für InhaberInnen eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus. Vor allem Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland arbeiten wollen, können von diesem Service profitieren. Zur Beantragung einer Zeugnisbewertung müssen Sie ein Online-Vorformular ausfüllen  
<https://www.anabin.de/lissabon>.

Nachdem Sie sich mit diesem Vorformular registriert haben, erhalten Sie das Antragsformular per E-Mail. Den Antrag bitte vollständig ausfüllen, anschließend ausdrucken und zusammen mit den einzureichenden Unterlagen (siehe Link) [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Antrag\\_Zeugnisbewertung\\_Anlage1.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Antrag_Zeugnisbewertung_Anlage1.pdf) an die unten genannte Adresse senden.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)  
Postfach 2240  
53012 Bonn



## 6. Was hat sich verbessert bzw. verändert seit dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes für mich?

Wenn Sie selbst oder Ihr Qualifizierungsabschluss aus einem Drittstaat (Staaten außerhalb der EU / EWR) oder Staaten mit bilateralen Abkommen - Österreich, Frankreich oder Schweiz sind, haben Sie folgende Neuigkeiten zu beachten:

- Sie haben einen Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Abschlüsse **unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, Herkunft und Aufenthaltsstatus**.
- Ihre Berufserfahrung und sonstige Qualifizierungen, die mit Ihrem Abschluss zu tun haben, werden berücksichtigt. Bisher war dies nicht für alle MigrantInnengruppen möglich.
- Entscheidend für die Prüfung Ihrer Abschlüsse sind die Feststellung von „wesentlichen Unterschieden“ durch die zuständige Stelle für Ihren Beruf. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihr Berufsabschluss aus dem Ausland dem deutschen Berufsabschluss gleichwertig ist. Es werden Inhalte und Dauer des Abschlusses geprüft.
- Außerdem wird die zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von 3 Monaten (bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen) entscheiden, ob Ihr Abschluss mit dem

deutschen Abschluss gleichwertig ist. Hierfür müssen alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.

- Es für Sie auch die Möglichkeit einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung Ihrer Qualifizierung aus dem Ausland stellen.

## **7. Was ist der erste Schritt für die Anerkennung meines Abschlusses?**

Sie müssen erst herausfinden, zu welcher Berufsgruppe Ihre Qualifizierung gehört.

Ist der Beruf reglementiert oder nicht reglementiert? Wichtig ist auch zu wissen, ob Sie damit arbeiten oder studieren wollen.

Dann müssen Sie herausfinden, welches Ministerium, welche Kammer oder andere Behörde für die Anerkennung Ihrer Qualifikation zuständig ist.

Wenn Sie in Schleswig-Holstein arbeiten und Ihren Abschluss anerkennen lassen wollen, können Ihnen unsere BeraterInnen in Schleswig-Holstein dabei helfen. Informationen dazu finden Sie auf: [www.iq-netzwerk-sh.de](http://www.iq-netzwerk-sh.de)

Für andere Bundesländer finden Sie die Adressen der Beratungsstellen unter [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

## **8. Welche Dokumente oder Unterlagen muss ich mit dem Antrag auf Anerkennung einreichen? Welche Unterlagen benötige ich für die Anerkennungsverfahren eines Studiums oder einer Berufsausbildung?**

Die Unterlagen sind je nach zuständiger Anerkennungsstelle unterschiedlich. In der Regel aber brauchen Sie folgende Unterlagen:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass – Nachweis über Name, Geburtstag und Geburtsort)
- Nachweis des im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses
- Sonstige Befähigungsnachweise (z. B. zu beruflichen Weiterbildungen oder Umschulungszeugnisse), sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.
- Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Websites der zuständigen Anerkennungsstellen. Die für Sie zuständige Anerkennungsstelle finden Sie im Anerkennungsfinder im Anerkennungsportal:  
**[www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)**  
(siehe auch Punkt 13)

## 9. Müssen meine Unterlagen übersetzt werden?

Die Unterlagen sollen in der Regel ins Deutsche übersetzt werden. Die zuständige Stelle **kann** auf Übersetzungen auch verzichten, wenn die Unterlagen auf Spanisch, Englisch oder Französisch erstellt sind. Es ist zu empfehlen vor der Antragstellung bzw. Übersetzung mit der zuständigen Anerkennungsstelle Kontakt aufzunehmen. Übersetzungen müssen Sie von vereidigten Übersetzern anfertigen lassen. Für die Suche nach geeigneten Übersetzern empfehlen wir die Datenbank: [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)

## 10. Was kostet das Anerkennungsverfahren?

- Anerkennungsgebühren sind je nach Berufsabschluss und zuständiger Stelle und Bundesland unterschiedlich. In der Regel kann das Anerkennungsverfahren bis zu 600 € kosten.
- Sie müssen auch die Kosten für Beglaubigungen, Übersetzungen, Kopien usw. mitberechnen.
- Dazu kommen noch eventuell die Kosten für Prüfungen (z. B. Deutsch-Prüfung, Kenntnisprüfung) und für Anpassungsmaßnahmen.
- Für Informationen über Kosten wenden Sie sich bitte an die zuständige Anerkennungsstelle oder die IQ Be-

ratungsstellen.

- Wenn Sie nachweislich (Bescheid von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter) arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind, könnten unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten übernommen werden.

## **11. Wird ein Nachweis über Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis im Rahmen der Anerkennung verlangt?**

Nein.

## **12. Kann man Anträge aus dem Ausland stellen? Gibt es eine zuständige Stelle in Deutschland, die mich informieren kann?**

Der Antrag kann auch aus dem Ausland gestellt werden. Sie müssen aber nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen. Hierzu können die deutschen Vertretungen im Heimatland z. B. die Deutsche Botschaft in Ihrer Heimat Informationen geben.

Informationen zur Antragstellung aus dem Ausland erhalten Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter der Hotline +49 (0)30 1815-1111 oder bei den IQ Beratungsstellen ([www.iq-netzwerk-sh.de](http://www.iq-netzwerk-sh.de))

### 13. Welche Stellen sind für die Anerkennung zuständig?

Die Anerkennungsstellen richten sich nach dem deutschen Referenzberuf. Das hängt auch von Ihrem Wohnort in Deutschland ab. In jedem Bundesland (16 Bundesländer) existieren verschiedene Anerkennungsstellen für die jeweiligen Abschlüsse und Berufe. Sie können sich auch an die Beratungsstellen des IQ Netzwerks im jeweiligen Bundesland wenden (siehe [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)).

Im Folgenden finden Sie eine Aufstellung von den wichtigsten zuständigen Stellen in Schleswig Holstein für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen:

- **Handwerkliche Berufe** (z. B. Koch/Köchin, FriseurIn):  
Handwerkskammer Flensburg:  
<http://www.hwk-flensburg.de/ausbildung/anererkennung-auslaendischer-abschluesse>  
Handwerkskammer Lübeck:  
[http://www.hwk-luebeck.de/nc/beratung/anererkennungsgesetz.html?sword\\_list\[0\]=anererkennung](http://www.hwk-luebeck.de/nc/beratung/anererkennungsgesetz.html?sword_list[0]=anererkennung)
- Für **kaufmännische** sowie **Industrie- und Handelskammer-Berufe** (z. B. VerkäuferIn, Bürokaufmann/-kauffrau) ist die **IHK FOSA** (eine Zentralstelle für alle Bundesländer) zuständig:

IHK FOSA  
Ulmenstraße 52g  
90443 Nürnberg  
Tel 0911 81506-0  
Fax 0911 81506-100  
info@ihk-fosa.de  
<http://www.ihk-fosa.de/fuer-antragsteller/antragstellung/>)

- Für **Gesundheitsberufe** in Schleswig-Holstein ist das Landesamt für soziale Dienste zuständig:

Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel  
Telefon Pflegeberufe: 0431 988-5592  
Telefon akademische Heilberufe: 0431 5572  
post.ki@lasd.landsh.de

Auf dem Anerkennungsportal [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de) finden Sie über den „Anerkennungsfinder“ den deutschen Referenzberuf zu Ihrer Qualifikation sowie die zuständige Anerkennungsstelle.

Zu jedem Beruf erhalten Sie zudem eine Erläuterung, ob ein Anerkennungsverfahren notwendig ist (d. h. ob es ein reglementierter Beruf ist) oder nicht.

Das Portal bietet außerdem eine Fülle an weiteren Informationen, u. a. zum Ablauf eines Anerkennungsverfahrens sowie zu den rechtlichen Grundlagen der Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen.

## **14. Welche Möglichkeiten habe ich bei einem negativen Anerkennungsbescheid?**

Sie haben die Möglichkeit innerhalb bestimmter Fristen (in der Regel vier Wochen) gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen. Informationen dazu bekommen Sie von IQ Beratungsstellen in Schleswig-Holstein.

[www.iq-netzwerk-sh.de](http://www.iq-netzwerk-sh.de)

## **15. Wann wird ein Abschluss gleichwertig? Nach welchen Kriterien wird geprüft?**

- Ausbildungen werden inhaltlich und zeitlich verglichen. Auch der Status des Berufes im Heimatland wird beachtet.
- Es wird geprüft, was Sie mit dem Zeugnis in der Heimat machen dürfen.
- Es wird auch geprüft, welche Funktion Sie mit dem Abschluss in Ihrer Heimat hatten.



## **16. Was ist ein wesentlicher Unterschied?**

### **Wann ist ein wesentlicher Unterschied gegeben?**

Die Gleichwertigkeit ist nicht gegeben, wenn **wesentliche Unterschiede** festgestellt werden z. B.:

- Die Ausbildungsdauer liegt mehr als ein Jahr unter der im Aufnahmestaat geforderten Zeit.
- Wenn sich die im Ausland erworbenen berufsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse erheblich unterscheiden.
- Im Aufnahmestaat sind Tätigkeiten vorgesehen, die im Ausbildungsstaat nicht vorgesehen sind.

## **17. Welche Möglichkeiten gibt es bei Nichtanerkennung meiner schulischen Abschlüsse?**

- Sie können einen Schulabschluss nachholen z. B.
  - an einer Berufsfachschule,
  - an einer Abendschule,
  - im Fernunterricht (mit externer Prüfung),
  - bei Bildungsträgern (z. B. Volkshochschulen).
- Sie können Ihre ausländische Berufsausbildung und mehrere Jahre Berufserfahrung gegebenenfalls für einen Schulabschluss dokumentieren lassen.

- Sie haben die Möglichkeit durch eine Prüfung für Schulfremde einen Schulabschluss zu erwerben. Hier ist z. B. eine erfolgreiche Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Erster allgemeinbildender Schulabschluss (früher: Hauptschulabschluss) nachzuweisen.
- Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine dreijährige Berufstätigkeit ermöglicht die Erreichung der allgemeinen Hochschulreife (Abitur).

## **18. Welche Möglichkeiten habe ich mit meinem nicht reglementierten Berufsabschluss?**

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Akademische Berufe können Sie durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) bewerten lassen: <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html> oder sich direkt bei ArbeitgeberInnen bewerben.
- Wenn Sie mehrere Jahre Berufserfahrung (mehr als 3 Jahre) nachweisen können, steht auch die Möglichkeit einer Externenprüfung zur Verfügung. Informationen dazu finden Sie u. a. hier: <http://www.iqr.utsev.de/index.php/beratungsstellen-links-usw/glossar/15-informationen/>

**beratungsmoeglichkeiten-in-sh/12-glossarexprue**  
bzw. hier: <http://www.perspektive-berufsabschluss.de/de/501.php>

Auch dazu beraten Sie unsere IQ Beratungsstellen:  
[www.iq-netzwerk-sh.de](http://www.iq-netzwerk-sh.de)

## **19. Wo finde ich noch weitere Informationen?**

- Website des IQ Netzwerks Schleswig Holstein:  
[www.iq-netzwerk-sh.de](http://www.iq-netzwerk-sh.de)
  
- Anerkennungsportal:  
[www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)
  
- Erstanlaufstellen des Förderprogramms IQ bundesweit:  
[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)
  
- Telefon-Hotline Anerkennung Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge  
+49 (0)30 1815-1111
  
- IHK-FOSA:  
[www.ihk-fosa.de](http://www.ihk-fosa.de)
  
- BQ-Portal:  
[www.bq-portal.de](http://www.bq-portal.de)

## 20. Was ist die Blue Card EU/Blaue Karte EU?:

Qualifizierte Drittstaatangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, können unter folgenden Voraussetzungen eine Blue Card/Blaue Karte beantragen:

- Ein anerkannter Hochschulabschluss
- ein Arbeitsvertrag, der mit einem Jahresgehalt von mindestens 47.600 € nachgewiesen ist.
- Oder ein Arbeitsvertrag in Mangelberufen wie NaturwissenschaftlerInnen, IngenieurInnen, MathematikerInnen, ÄrztInnen und IT-Fachkräften mit Nachweis eines Jahresgehalts von 37.128 €.
- Die Blue Card muss vor der Einreise beantragt werden. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie einen Aufenthalt zweck Beschäftigung nach **§ 19a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz**. Die Blaue Karte gilt zunächst für vier Jahre. Wenn der Arbeitsvertrag unterhalb von vier Jahren liegt, dann gilt sie für den Zeitraum des Arbeitsvertrags.
- Nach 33 Monaten qualifizierter Beschäftigung können Sie einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis (unbefristeten Aufenthalt) stellen. Auch wenn Sie einen Nachweis über die Sprache auf Niveau B1 erbringen,

können Sie bereits nach 21 Monaten eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

- Familienangehörige von InhaberInnen einer Blauen Karte EU dürfen ohne Wartezeit uneingeschränkt in Deutschland arbeiten.

Detaillierte Informationen zur Blauen Karte EU finden Sie auf dem Anerkennungsportal unter

<http://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/drittstaaten.php>

sowie hier:

<http://www.bluecard-eu.de/blaue-karte-eu-deutschland/>

